

- 211 Mitteilung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut (RKI)  
Anforderungen der Hygiene bei Operationen und anderen invasiven Eingriffen
- 212 Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern  
EU-Richtlinie „JAR-OPS 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Hubschraubern“

### Stellengesuch/Stellangebot

- 213 Pflegedienstleiter/in gesucht

### Europäisches/Internationales Krankenhauswesen

- 214 DKG-Brüssel-Info-Service

### Veranstaltungen/Literaturhinweise

- 215 Deutsches Krankenhaus Institut, DKI  
Seminarprogramm Januar 2001
- 216 Haus der Technik e. V.  
Seminarprogramm Januar 2001
- 217 Symposium: Integration in der Gesundheitsversorgung – Ziele, Bedingungen und Verwirklichung – am 01.12.2000
- 218 „Mikroorganismen in der Arbeitswelt – Arbeitsschutz bei unbeabsichtigtem Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen“

\* Nur die mit einem \* gekennzeichneten Urteile bzw. andere Quellen können bei Bedarf in vollem Wortlaut bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

## Krankenhauspolitik

### 191 Integrierte Versorgung

Seit 01.01.2000 gelten die Regelungen der §§ 140 a – h SGB V. Sie ermöglichen die Vereinbarung von integrierten Versorgungsformen zwischen einzelnen Krankenkassen und Anbietern aus verschiedenen Leistungsbereichen.

Voraussetzung für die Teilnahme von Vertragsärzten an integrierten Versorgungsformen ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 140 d SGB V zwischen den GKV-Spitzenverbänden und der KBV. Diese Rahmenvereinbarung ist als Bestandteil der Bundesmantelverträge für alle Kassen und Vertragsärzte in der integrierten Versorgung verbindlich.

Gemäß § 140 d SGB V haben die Vertragspartner die Vereinbarung bis zum 30.06.2000 zu treffen. Kommt eine Rahmenvereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht zu Stande, ist das Bundesschiedsamt zur Ersatzvornahme innerhalb von drei Monaten verpflichtet. Dass die Rahmenvereinbarung auch innerhalb der gesetzlichen Nachfrist noch nicht abgeschlossen wurde, lässt auf zähe Verhandlungen schließen. Insbesondere die Beteiligungsrechte der Kassenärztlichen Vereinigungen erwies sich als dauerhafter Streitpunkt.

Am 02.08.2000 hatten die Kassenärztlichen Bundesvereinigung und die GKV-Spitzenverbände den Entwurf einer Rahmenvereinbarung konsentiert. Eigentlich stand lediglich das Unterschriftenverfahren der beteiligten Verbände aus. Ein inzwischen bekannt gewordener Entwurf mit Datum vom 05.09.2000 unterscheidet sich nur in unwesentlichen Nuancen von der Vorfassung.

Die DKG-Geschäftsstelle hat am 04.09.2000 auf Beschluss des Fachausschusses für Krankenhausfinanzierung eine Stellungnahme zum Entwurf der Rahmenvereinbarung angefertigt und an die GKV, die KBV und das BMG verschickt.

Gegen den Vereinbarungsentwurf trug die DKG folgende rechtliche Bedenken vor:

- Nach § 6 Abs. 2 des Vereinbarungsentwurfs dürfen von den an der integrierten Versorgung beteiligten Leistungserbringern vertragsärztliche Leistungen nur insoweit erbracht werden, als sie vom Zulassungsstatus gedeckt sind. Nach Auffassung der DKG widerspricht dies der Regelung nach § 140 b Abs. 4 SGB V, wonach von den Vorschriften des 4. Kapitels SGB V in begründeten Fällen abgewichen werden kann.
- Nach Auffassung der DKG umgehen die Mitwirkungsrechte der kassenärztlichen Vereinigungen den Willen des Gesetzgebers; insbesondere die Verpflichtung, den kassenärztlichen Vereinigungen nach Ablauf von drei Jahren ein Beitrittsrecht einzuräumen. Das Gesetz lässt ausdrücklich zu, dass integrierte Versorgungsverträge auch ohne kassenärztliche Vereinigungen als Vertragspartner abgeschlossen werden können.
- Nach Auffassung der DKG sollten in der Rahmenvereinbarung nicht nur Modelle mit vorheriger Einschreibung der Versicherenden vorgesehen werden. Insbesondere in indikationsbezogenen Modellen muss eine Integrationsverordnung ohne vorherige Einschreibung möglich sein.

Das BMG hat mit Schreiben vom 08.09.2000 mitgeteilt, dass es die Bedenken hinsichtlich der Beteiligungs- und Beitrittsrechte der kassenärztlichen Vereinigungen teilt. Die Einwände würden im Übrigen auch für das vorgesehene Beitrittsrecht weiterer Krankenkassen gelten.

Der BKK-Bundesverband hat daraufhin in einer Stellungnahme vom 15.09.2000 die anderen Partner der Rahmenvereinbarung gebeten, den § 13 Abs. 3 des Entwurfs der Rahmenvereinbarung fallen zu lassen, der das Beitrittsrecht der kassenärztlichen Vereinigungen vorsieht.